



FORUM INFORMATIONSFREIHEIT

Die erste österreichische Bürgerrechtsorganisation für das Recht auf Zugang zu Information

An:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, v@bka.gv.at
2. Präsidium des Nationalrats, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BKA-810.026/0019-V/3/2017

Stellungnahme zum Ministerialentwurf 322/ME:

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forum Informationsfreiheit engagiert sich als Bürgerrechtsorganisation für ein Recht auf Zugang zu Information sowie für mehr Transparenz in Politik und Verwaltung und nimmt zum vorliegenden Entwurf für ein Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wie folgt Stellung:

Die Vorgehensweise, einen Regierungsentwurf für ein Gesetz, das die Grundrechte aller Bürgerinnen und Bürger betrifft, vor Ende der Begutachtungsfrist an das Parlament zu übermitteln, sehen wir als demokratiepolitisch problematisch. Wichtiges Feedback von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Interessensvertretungen und heimischen Unternehmen kann so kaum noch in den Entwurf eingearbeitet werden – insbesondere, wenn das Gesetz vom Parlament noch vor dem Sommer beschlossen werden sollte. Es besteht ein hohes Risiko, dass eine derart beschlossene Regelung bald notdürftig repariert werden müsste. Damit würde eine Rechtsunsicherheit entstehen, die einfach vermieden werden könnte, würde der ursprünglich angekündigte Fristenlauf eingehalten. Befremdlich ist diese Vorgehensweise auch angesichts der Tatsache, dass die EU Datenschutz-Grundverordnung seit über einem Jahr in Kraft ist und ausreichend Zeit für eine ordentliche Befassung im parlamentarischen Prozess vorhanden war.

Zu § 11 (1)

Die Datenschutzbehörde sollte stets die Möglichkeit haben, zu überprüfen, ob Verletzungen der in der DSGVO oder im 1. und 2. Hauptstück genannten Rechte und Pflichten betreffend Datenverarbeitungen vorliegen – und nicht nur in Fällen prüfen können, in denen ein „begründeter Verdacht“ besteht. Die im Entwurf vorgesehene Regelung schränkt die Befugnisse der Datenschutzbehörde gegenüber der in der DSGVO vorgesehenen Regelung ohne ersichtlichen Grund ein.

Zu § 13 (4)

Der Entwurf sieht vor, dass ein Betroffener nur binnen eines Jahres, nachdem er Kenntnis von einer Verletzung erlangt hat, Anspruch auf Behandlung einer



Wien, am 23. Juni 2017

„Denn Österreichs Bürger haben das Recht zu wissen“

Forum Informationsfreiheit (FOI)

Kirchberggasse 7/8
1070 Wien

Erstbank
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT692011182434942000

ZVR 796723786

office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at

Sie finden unser Anliegen richtig?

Helfen Sie uns.
Jetzt unterschreiben auf
www.transparenzgesetz.at
Die unabhängige Kampagne des FOI für ein Informationsfreiheitsgesetz

**TRANSPARENZ
GESETZ.AT**

Wir wollen's wissen.

Sie haben Fragen an eine Behörde?

Wir helfen Ihnen.
Jetzt einfach anfragen über
www.fragdenstaat.at
Das Anfrageportal für BürgerInnen

**FRAG DEN
STAAT.AT** 
Das Bürgerportal



FORUM **INFORMATIONSFREIHEIT**

Die erste österreichische Bürgerrechtsorganisation für das Recht auf Zugang zu Information

Beschwerde hat – und das nur dann, wenn die Rechtsverletzung noch keine drei Jahre zurückliegt.

Zahlreiche internationale Fälle zeigen, dass Unternehmen mitunter jahrelang verheimlichen, dass sie Daten unrechtmäßig gesammelt und verarbeitet oder unzureichend gesichert haben. Verstöße werden oft nur mit langer Verzögerung bekannt, etwa wenn es zu prominenten Hacker-Attacken kommt, oder Hinweise von Whistleblowern veröffentlicht werden. Die vorgeschlagenen Fristen sind deshalb unzureichend und sollten ausgedehnt werden.

Zu § 13 (6)

Die vorgesehene Regelung, dass ein Beschwerdegegner bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Datenschutzbehörde die behauptete Rechtsverletzung nachträglich beseitigen kann, in dem er den Anträgen des Beschwerdeführers entspricht, und damit die Beschwerde in jedem Fall gegenstandslos wird, erscheint problematisch. Ein solches Vorgehen mag in manchen Fällen gerechtfertigt sein, könnte jedoch dazu führen, dass ein Beschwerdegegner nur in Fällen, in denen Beschwerden eingebracht wurden, die Rechtsverletzung beseitigt, aber eine problematische Praxis in ähnlichen Fällen weiter fortführt. Die vorgeschlagene Regelung schafft damit Anreize für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, da im Falle einer punktuellen Beseitigung des Missstandes keine Konsequenzen drohen.

Zu §§ 17 und 11 (6)

Der Entwurf erlaubt es Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen, eine Klage nur dann einzubringen, wenn sich eine betroffene Person an die Organisation wendet und sich von ihr vertreten lässt.

Eine starke Rolle der Zivilgesellschaft bei der Verteidigung von Grundrechten, insbesondere betreffend Privatsphäre und Datenschutz, ist nicht nur wünschenswert, sondern eine Voraussetzung für den Schutz eben dieses Grundrechts. Mehrere Fälle der vergangenen Jahre, insbesondere vom damaligen AK Vorrat (jetzt epicenter.works) und Maximilian Schrems erfolgreich geführte Verfahren, haben dies eindrucksvoll gezeigt. Klagen oder Beschwerden an die Datenschutzbehörde sollten für Organisationen deshalb auch möglich sein, wenn sie keine betroffene Person dabei vertreten.

Zu § 27

Zumindest in den Erläuterungen wäre eine Referenz auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. Artikel 11 der Grundrechtecharta wünschenswert. Damit würde unterstrichen, dass auch bei Anfragen nach den Auskunftspflichtgesetzen bzw. im Rahmen eines geplanten Informationsfreiheitsgesetzes im Einzelfall eine Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteressen und dem öffentlichen Interesse am Zugang zur Information zu erfolgen hat. In seiner aktuellen Rechtsprechung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgehalten, dass sich aus Artikel 10

*„Denn Österreichs Bürger
haben das Recht zu wissen“*

Forum Informationsfreiheit (FOI)

Kirchberggasse 7/8
1070 Wien

Erstebank
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT692011182434942000

ZVR 796723786

office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at



FORUM INFORMATIONSFREIHEIT

Die erste österreichische Bürgerrechtsorganisation für das Recht auf Zugang zu Information

unter gewissen Umständen ein Recht auf Zugang zu staatlicher Information für sogenannte Public Watchdogs ableiten lässt (*Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes gg. Österreich und insbesondere Magyar Helsinki Bizottság gg. Ungarn* vom November 2016). Laut EGMR kommt die Rolle des Watchdogs nicht nur Journalisten zu, sondern kann auch von Nichtregierungsorganisationen, akademischen Researchern, Autoren und Bloggern ausgefüllt werden. Entsprechend sollten auch die §§ 27 und 6 ausgelegt werden.

Artikel 86 der DSGVO ermöglicht es Mitgliedstaaten, den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen. Wir bedauern, dass der Gesetzgeber bislang von dieser Möglichkeit keinerlei Gebrauch gemacht hat.

Mit besten Grüßen,

Mathias Huter (Generalsekretär)
für das Forum Informationsfreiheit

**„Denn Österreichs Bürger
haben das Recht zu wissen“**

Forum Informationsfreiheit (FOI)

Kirchberggasse 7/8
1070 Wien

Erstebank
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT692011182434942000

ZVR 796723786

office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at